

# ZH\_OBERGERICHT PA210029 vom 13. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA210029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210029)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA210029 du 13 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PA210029 del 13 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 2

Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) trat mit Verfügung vom 14. September 2021 (act. 5 = act. 10 [Aktenexemplar]) auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 8. September 2021 (act. 1), eingegangen bei der Vorinstanz am 10. September 2021, nicht ein und überwies die Beschwerde an das Pflegezentrum. Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 20. September 2021 zugestellt (vgl. act. 7).

### E. 3

Mit Eingabe vom 21. September 2021 (act. 11) erhob die Beschwerdeführerin dagegen sinngemäss Beschwerde bei der Vorinstanz, welche bei der Kammer am 23. September 2021 einging. Am 28. und 30. September 2021 sowie am

### E. 4

Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-8) und die Akten der KESB in Bezug auf den angefochtenen Entscheid (act. 19/493, 497, 498, 501, 502, 503/1-3, 508, 510, 515, 516, 518 und 520) wurden beigezogen.

- 3 - 5.1 Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, die Beschwerde sei verspätet erfolgt und es fehle an örtlicher Zuständigkeit (vgl. act. 10 S. 2). 5.2 Aus den von der KESB beigezogenen Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid der KESB vom 11. Dezember 2020 Beschwerde an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Dietikon erhoben hatte. Jenes Verfahren wurde mit Verfügung vom 29. Dezember 2020 durch Rückzug erledigt abgeschrieben (vgl. act. 19/520). Ein solcher Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (vgl. Art. 241 ZPO). Das bedeutet, die Sache ist bereits rechtskräftig entschieden, weshalb die Beschwerdeführerin von vornherein nicht erneut Beschwerde erheben konnte (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO), insbesondere auch nicht bei der Vorinstanz. Mit anderen Worten ist die Vorinstanz im Ergebnis – wenn auch mit einer anderen Begründung – zu Recht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. 5.3 Da die Vorinstanz im Ergebnis aber zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin an die Kammer abzuweisen. Zuhanden der Vorinstanz bleibt anzumerken, dass die Begründung, eine Beschwerde sei verspätet erfolgt, obschon es an einem Nachweis der Zustellung des angefochtenen Entscheides an die Beschwerde führende Partei fehlt, grundsätzlich nicht zu überzeugen vermag (vgl. bereits OGer ZH PA200043 vom 8. Oktober 2020).

### E. 6

Umstände halber sind keine Kosten zu erheben. Eine Umtriebs- oder Partei-entschädigung ist nicht zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.